



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an

(gem. §11 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg)

Younes ATFANI

Letzte bekannte Anschrift:

Derzeit unbekanntem Aufenthalts

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäß § 11 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwZG) liegen vor. Für das nachfolgend beschriebene schriftliche Dokument wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG angeordnet. Das Dokument wird deshalb hiermit öffentlich zugestellt.

Herr ATFANI wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für sie/ihn bestimmtes Schriftstück

Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen

Datum: 14.03.2025

Aktenzeichen: 15.2/1361.2 / 614271

öffentlich zugestellt wird. Es kann beim **Regierungspräsidium Tübingen**, Referat 15.2 im Dienstgebäude Binger Straße 28, 72488 Sigmaringen Zimmer-Nr. 304 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

20.03.2025

(Datum der Bekanntmachung)

Schleining, 15.2-32